

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14901/052-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-S318.034/0007-IV/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197	21. April 2015	

Betrifft
 Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. April 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Der Entwurf sieht im Unterschied zur bisherigen Rechtslage vor, dass gemäß § 13 Abs. 2a SMG nun jede Behörde oder öffentliche Dienststelle und somit auch die Kriminalpolizei in den Fällen, in denen der Anfangsverdacht besteht, dass eine Person eine Straftat nach § 27 Abs. 1 und 2 oder 30 SMG ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen hat, ohne dass diese Person dadurch einen Vorteil gezogen hat, anstelle einer Strafanzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen hat.

Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage ergibt sich dadurch ein zeitlicher und finanzieller Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden, dieser wird jedoch weder in den Erläuterungen noch im Vorblatt noch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung angeführt.

Zusätzlich enthält der Entwurf keine Ausführungen im Hinblick auf § 41 SMG, wonach der Bund die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 SMG nur trägt, wenn diese von der Justiz angeordnet werden. Auf Grund des Entwurfes sind diese gesundheitsbezogenen Maßnahmen nun wohl primär von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen.

Der Entwurf entspricht daher nicht den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Auf III.2.5.3. des Erkenntnisses des VfGH v. 12. März 2014, F1/2013, wird hingewiesen.

Entsprechend diesem Erkenntnis geht das Land Niederösterreich davon aus, dass die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten vom Bund getragen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

- 3 -

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--